



**Reglement
über die
Abwassergebühren
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Inhalt:

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassen-Unterhalt
OR	Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Abwasserentsorgungsgebühren:

- | | | |
|-------|---|--|
| § 1 | Finanzierung der Abwasserbeseitigung | Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ul style="list-style-type: none">a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen;b) Anschlussgebühren;c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren);d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung. |
| § 2.1 | Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren | Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden. |
| § 2.2 | | Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung. |
| § 2.3 | | Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft: <ul style="list-style-type: none">1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen;3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage; und2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen, und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken. |

- § 3.1 Rechnungsführung Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- § 3.2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 5.1 Anschlussgebühren Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- § 5.2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird nach dem Gebäudeversicherungswert erhoben.
- § 5.3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr erhoben.
- § 6.1 Benützungsgebühren Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- § 6.2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 80%.
- § 6.3 Die Grundgebühren werden nach Massgabe der zonengewichteten Fläche erhoben.
- Die Faktoren für die Zonengewichtung sind:
- | | | |
|------|--|-----|
| W2 | Wohnzone bis 2 Geschosse | 0.3 |
| W2 | Wohnzone bis 2 Geschosse mit Ausnützungsbonus | 0.5 |
| W3 | Wohnzone bis 3 Geschosse | 0.4 |
| W4 | Wohnzone bis 4 Geschosse | 0.5 |
| GP | Wohnzone mit Pflicht für einen Gestaltungsplan | 0.5 |
| K2 | Kernzone bis 2 Geschosse | 0.4 |
| K3 | Kernzone bis 3 Geschosse | 0.5 |
| K4 | Kernzone bis 4 Geschosse | 0.6 |
| G | Gewerbezone | 0.8 |
| I | Industriezone | 1.0 |
| OeBA | Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | 0.5 |
| Lw | Landwirtschaftszone | 0.2 |
| SI | Grundwasserschutzzone PW „Chilchacker“ | 0.2 |
- § 6.4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

- § 6.5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- § 6.6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.
- § 7.1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- § 7.2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- § 7.3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- § 7.4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- § 7.5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- § 7.6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 8.1 Fälligkeit Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- § 8.2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 8.3	Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes. Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
§ 9.1	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
§ 9.2	Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104: 5%) verzinst.
§ 10.1	Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
§ 10.2	Grundpfandrecht der Gemeinde
§ 11.1	Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
§ 11.2	Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
§ 12.1	Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
§ 12.2	Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
§ 13.1	Rechtsschutz
§ 13.2	Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
§ 13.1	Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
§ 13.2	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
§ 13.2	Mit dem Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 2004

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident:

sig. Peter Jordi

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Kohl

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2313 genehmigt am 15.11.2005

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Konrad Schwaller

Gebührenordnung **(Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren)**

Die Einwohnergemeinde / der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglementes über die Abwassergebühren vom 1. Januar 2005 folgende Gebührenordnung:

- § 1.1 Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1.5% der Gebäudeversicherungssumme.
- § 1.2 Jede Baute und Anlage, welche nicht verschmutztes Regenabwasser in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung und nicht über eine bewilligte private Versickerungsanlage zur Versickerung bringt oder mittels Privatleitung in einen Vorfluter ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 30% der ordentlichen Gebühr belastet.
- § 1.3 Eine Nachzahlung infolge Neu- und Umbau ist erst zu entrichten, wenn sich die Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5% erhöht hat.
- § 1.4 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1. April 2001, Basis 1. April 1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2.1 Benützungsgebühren Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.65 pro m²_{ZGF} und Jahr.
- § 2.2 Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ Wasserverbrauch.
- § 2.3 Die Benützungsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglementes berechnet.
- § 2.4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 3 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- § 2.5 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen, bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von bis 50% gewährt. Ein Rabatt auf der Grundgebühr wird erst gewährt, wenn das Regenabwasser von mehr als 25% der abflusswirksamen Flächen gemäss den vorerwähnten Bedingungen abgeleitet wird.

- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 2004

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Peter Jordi

sig. Kurt Kohl

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2313 genehmigt am 15.11.2005

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Konrad Schwaller